
Verordnung über die Kostenübernahme bei elektiven Eingriffen

(Vom 10. Dezember 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)¹

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Kostenübernahme bei elektiven Eingriffen. Vorbehalten bleibt Art. 3c der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)².

§ 2 Voraussetzungen der Kostenübernahme

¹ Der Regierungsrat führt eine Liste über elektive Eingriffe, welche in der Regel ambulant durchzuführen sind.

² Wird ein in dieser Liste aufgeführter elektiver Eingriff stationär durchgeführt, beteiligt sich der Kanton für die Durchführung des Eingriffs nur, wenn eine ambulante Durchführung wegen besonderer Umstände nicht wirksam, zweckmässig oder wirtschaftlich ist.

³ Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Patient:

- a) besonders schwer krank ist;
- b) an schweren Begleiterkrankungen leidet;
- c) einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf;
- d) unter besonderen sozialen Umständen lebt.

§ 3 Informationspflicht

¹ Die Liste gemäss § 2 wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Das Departement des Innern informiert die Spitäler über Änderungen der Liste.

§ 4 Dokumentationspflicht und Einsichtsrecht

¹ Die Spitäler dokumentieren die besonderen Umstände zuhanden des Amtes für Gesundheit und Soziales (AGS).

² Das AGS kann die Spitäler für bestimmte in der Liste gemäss § 2 aufgeführte elektive Eingriffe von der Dokumentationspflicht ganz oder teilweise befreien.

³ Der Kantonsarzt kann zur Prüfung der Kostenübernahme jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 10. Dezember 2019

Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SR 832.10.

² SR 832.112.31.